

Kleine Anfrage

des Abg. Stephen Brauer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Mitwirkung der Direktorin der Staatsgalerie Stuttgart an einem Video-Clip, der staatliche Coronamaßnahmen kritisiert

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist der Landesregierung die Mitwirkung der Direktorin der Staatsgalerie Stuttgart an einem auf der Plattform Youtube veröffentlichten Video des Künstlers Zé do Rock bekannt, welches die staatliche Reaktion auf die Pandemie als völlig überzogen darstellt?
2. Ist ihr bekannt, dass in dem benannten Video die Pandemie mit einer Ameise und die Gegenmaßnahmen mit einem Elefanten verglichen und die Auswirkungen derselben auf die Kultur als schlimmer als einzelne Coronatote bezeichnet werden?
3. Stimmt sie mit dem Fragesteller darin überein, dass das Video auch unter Berücksichtigung der künstlerischen Stilmittel der Überzeichnung als Kritik an der Regierung, auch an der baden-württembergischen Landesregierung verstanden werden kann?
4. Wie bewertet sie diese Mitwirkung einer staatlichen Bediensteten mit einer herausgehobenen Position an der Spitze einer öffentlichen Einrichtung, auch mit Blick auf beamtenrechtliche Vorgaben?
5. Inwiefern kann und muss diese Mitwirkung in einer Filmsequenz, die als „Anti-Corona-Tanz“ betitelt wird, so gewertet und verstanden werden, dass sich die Direktorin der Staatsgalerie Stuttgart die Corona-kritischen Aussagen des Videos zu eigen macht?
6. Hält sie es für nachvollziehbar und rational, unbedenklich und vertretbar, dass die betroffene promovierte Akademikerin mit Professur nachträglich betont, dass die Mitwirkung an dem Video nicht als Wiedergabe ihrer eigenen Meinung zu verstehen sei?

Eingegangen: 4.10.2021 / Ausgegeben: 29.10.2021

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Inwieweit hält sie diese Einlassung für verständlich und im Auge eines objektiven Durchschnittsbetrachters für nachvollziehbar, dass die persönliche Mitwirkung einer kunstbeflissenen Protagonistin des kulturellen Lebens nicht derart verstanden werden kann und muss, als dass diese sich die Aussagen des Werkes zu eigen macht?
8. Wie bewertet sie, dass das betreffende Video zwischenzeitlich auf Wunsch der Betroffenen von der Plattform Youtube gelöscht wurde, was als späte Einsicht in die Unvereinbarkeit der Mitwirkung mit dem öffentlichen Amt gewertet werden muss?
9. Welche diesbezüglichen Maßnahmen hat das Ministerium ergriffen oder wird es noch ergreifen oder bleibt es bei diesem Vorgang bei der medialen Einlassung der Ministerin, dass man nicht bewerten könne, was man nicht sieht?
10. Welche Erkenntnisse liegen ihr mit Blick darauf, dass zumindest die Besucher die 2G-Regel einzuhalten haben, über den Impfstatus der Beschäftigten an der Staatsgalerie vor?

17.9.2021

Brauer FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 Nr. 52-7961.11-748/63/1 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit ist der Landesregierung die Mitwirkung der Direktorin der Staatsgalerie Stuttgart an einem auf der Plattform Youtube veröffentlichten Video des Künstlers Zé do Rock bekannt, welches die staatliche Reaktion auf die Pandemie als völlig überzogen darstellt?

Das Ministerium hat im Rahmen der Medienberichterstattung hiervon Kenntnis erlangt.

2. Ist ihr bekannt, dass in dem benannten Video die Pandemie mit einer Ameise und die Gegenmaßnahmen mit einem Elefanten verglichen und die Auswirkungen derselben auf die Kultur als schlimmer als einzelne Coronatote bezeichnet werden?

3. Stimmt sie mit dem Fragesteller darin überein, dass das Video auch unter Berücksichtigung der künstlerischen Stilmittel der Überzeichnung als Kritik an der Regierung, auch an der baden-württembergischen Landesregierung verstanden werden kann?

4. Wie bewertet sie diese Mitwirkung einer staatlichen Bediensteten mit einer herausgehobenen Position an der Spitze einer öffentlichen Einrichtung, auch mit Blick auf beamtenrechtliche Vorgaben?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet:

Das Ministerium kennt das besagte Video nicht. Es stand im Netz bereits zum Zeitpunkt der Medienberichterstattung (vgl. Frage 1) nicht mehr zur Verfügung. Daher kann eine Bewertung des Videos und der Teilnahme der Direktorin der Staatsgalerie hieran auch nicht erfolgen.

5. *Inwiefern kann und muss diese Mitwirkung in einer Filmsequenz, die als „Anti-Corona-Tanz“ betitelt wird, so gewertet und verstanden werden, dass sich die Direktorin der Staatsgalerie Stuttgart die Corona-kritischen Aussagen des Videos zu eigen macht?*
6. *Hält sie es für nachvollziehbar und rational, unbedenklich und vertretbar, dass die betroffene promovierte Akademikerin mit Professur nachträglich betont, dass die Mitwirkung an dem Video nicht als Wiedergabe ihrer eigenen Meinung zu verstehen sei?*
7. *Inwieweit hält sie diese Einlassung für verständlich und im Auge eines objektiven Durchschnittsbetrachters für nachvollziehbar, dass die persönliche Mitwirkung einer kunstbeflissenen Protagonistin des kulturellen Lebens nicht derart verstanden werden kann und muss, als dass diese sich die Aussagen des Werkes zu eigen macht?*
8. *Wie bewertet sie, dass das betreffende Video zwischenzeitlich auf Wunsch der Betroffenen von der Plattform Youtube gelöscht wurde, was als späte Einsicht in die Unvereinbarkeit der Mitwirkung mit dem öffentlichen Amt gewertet werden muss?*

Die Fragen 5 bis 8 werden gemeinsam beantwortet:

Die Staatsgalerie Stuttgart war im Rahmen der Krisenbewältigung der Coronapandemie stets ein engagierter Partner. Unter der Leitung der Direktorin wurden die sich aus den Corona-Verordnungen ergebenden erforderlichen Maßnahmen von Beginn der Krise an umsichtig und zeitnah umgesetzt. Hierzu gehört auch die Beteiligung an dem gemeinsam mit der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart und dem Klinikum Stuttgart in den Räumen der Musikhochschule eingerichteten Testzentrum. Die Staatsgalerie hat sich mit der Bereitstellung von Aufsichten zur Organisation der Testungen eingebracht. Das Angebot wurde von Beschäftigten der Institutionen entlang der Kulturmeile genutzt.

9. *Welche diesbezüglichen Maßnahmen hat das Ministerium ergriffen oder wird es noch ergreifen oder bleibt es bei diesem Vorgang bei der medialen Einlassung der Ministerin, dass man nicht bewerten könne, was man nicht sieht?*

Staatssekretärin Petra Olschowski ist mit der Staatsgalerie, wie mit allen Landeseinrichtungen, im regelmäßigen Austausch. Zur Berichterstattung über das Video hat ein persönliches Gespräch mit der Direktorin stattgefunden.

10. *Welche Erkenntnisse liegen ihr mit Blick darauf, dass zumindest die Besucher die 2G-Regel einzuhalten haben, über den Impfstatus der Beschäftigten an der Staatsgalerie vor?*

Dem Ministerium liegen keine Informationen über den Impfstatus der Beschäftigten in der Staatsgalerie Stuttgart vor. Grundsätzlich ist die Staatsgalerie als Arbeitgeber gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen und zu aktualisieren und in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen (§ 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung [Corona-ArbSchV]). Hierbei kann der Arbeitgeber einen ihm bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen. Eine Abfrage des Impf- oder Genesungsstatus durch den Arbeitgeber ist rechtlich jedoch nicht zulässig. Die Staatsgalerie hat ihren Beschäftigten ein Impfangebot durch einen Betriebsarzt in den eigenen Räumen gemacht. Von dieser Möglichkeit haben auch Beschäftigte anderer Landesmuseen Gebrauch gemacht.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst